

499

S 38

3. Zusätze zu den Präsentien und Riten

<Der wahre Titel, nachgetragen>:

Verzeichnis und Buch der Gedächtnisse und gestifteten Feste in der Herser Kirche im Jahreslauf, nach dem Kalender zu finden, bestimmt für die Kapelle des heiligen Lambertus für jeden, der hineinschauen will

Anmerkung 1

(Es ist Sitte und Brauch: Wenn die Geldsumme, die für ein Gedächtnis oder für Feste bestimmt ist, oder wenn der Wert von Getreide höher ist als eine Mark, werden den Pastoren als Gabe [offertorium] insgesamt 6 Denare gegeben; aber wenn die Summe unter einer Mark liegt, dann werden denselben 3 Denare als Gabe gegeben, außer wenn es in besonderer Weise in Urkunden anders formuliert ist.)⁴⁵⁷

Anmerkung 2

Auch wurde im Jahr 1521 durch unser Kapitel beschlossen, nachdem reifliche Überlegung darüber vorher angestellt worden war, dass dem Rektor der Kapelle von St. Lambertus bei der Gabe [offertorium] für das Zelebrieren einer Messe soviel gegeben werden soll wie einem der Pastöre - und dies in der vorher beschriebenen Klausel und nicht anders als bei Gedächtnissen, die in diesem vorher erwähnten Jahr eingerichtet worden sind oder in Zukunft eingerichtet werden sollen. Verhandelt wurde dies auf Grund der Beunruhigung des Herrn Joannes Nolte, des Rektors der vorher erwähnten Kapelle, dem es unpassend erschien, eine Messe für einen Denar zu zelebrieren, der bisher den anderen gereicht wurde, obwohl seine Vorgänger, <die Rektoren> derselben Kapelle, darüber keine Erwähnung getan haben.

⁴⁵⁷ Runde Klammern von zweiter Hand.

Das Gnadenjahr⁴⁵⁸

Man muss wissen und sehr beachten, dass **jede Stiftsperson**, sei es eine Jungfrau oder ein Priester, nach ihrem Tode ein Gnadenjahr haben soll nach dem Wortlaut der Testamentsurkunde [litterae testandi]. Wenn <die Person> den Tag und das Fest der Jungfrau Margaretha überlebt hat, dann verdienen sie alles in jenem Jahr, und im folgenden Jahr soll sie noch einmal bekommen und <das> soll als Gnadenjahr gerechnet werden.

Für dieses Gnadenjahr bekommt eine verstorbene **Jungfrau** Korn aus der Gemeinschaftskasse von den Zehnten des Berges⁴⁵⁹ [de decimis Montis], Roggenbrote das ganze Jahr hindurch, Weißbrot von jener Woche an und danach bis zu einem Monat und nicht länger. Auch bei den Fleischverteilungen von Hard<ehausen> und Nieh<ausen>, bei dieser Verteilung bekommen die Testamentsvollstrecker [testamentarius] ein Stück und nicht mehr. Jetzt gehen Fleischportionen ganz und gar zum Gnadenjahr, wie es im Jahr 1677 beobachtet worden ist. Wenn ein Gedächtnis oder ein Fest an jenem Tag ist, an dem sie verstorben ist vor dem Begräbnis, soll sie ihren Anteil haben und nicht darüber hinaus, weil sie in ein weit entferntes Gebiet gereist und nicht zurückgekehrt ist. Aber der Rektor von St. Lambertus ist verpflichtet, einen Monat lang die nächtlichen Gebete zu lesen, jeden Tag, und die Messe zu feiern, ohne dass irgendein Gedächtnis dagegen steht und es verhindert.

⁴⁵⁸ Vgl. die Ausführungen in der deutschen Fassung "Nachjahr" in der Satzung von 1661; G S. 355, Nr. 50 bis 56

⁴⁵⁹ Der Klusenberger Fruchtzehnt umfasst 556½ Morgen in 164 Parzellen; G S. 636, 666

S. 500

S. 39

Und so muss er einen anderen dinsten, der <ihn> ersetzt; denn der Rektor hat 3½ Mark als Lohn von den Testamentsvollstreckern der Verstorbenen.

Auch wird das ganze Jahr hindurch zur Abendzeit von den Küstern geläutet, die sowohl für die Jungfrauen wie für die Priester läuten, wie den Küstern bekannt ist: nämlich vom Todestag an bis zur Zeit der Beerdigung - oder einen Monat lang an jedem einzelnen Tag. Danach in den einzelnen Monaten einmal, zu Beginn eines jeden Monats, wird geläutet bis zum Jahrestag des Todes. Sie erhalten von den Testamentsvollstreckern 1 Mark und teilen sie unter sich auf.

Die **Priester** freuen sich in gleicher Weise über das Gnadenjahr; sie erhalten ihr Korn, einen Teil des Zehnten des Berges /: ausgenommen die Brote und die Weißbrote ./ Fleischportionen bei den Zuteilungen; und für diese wird nicht das Jahrgedächtnis in der Kapelle gehalten, das einen Monat lang dauert.

Und für die Herrin **Äbtissin**, falls sie hier stürbe ./ dennoch findet das Läuten zum Gedächtnis ein Jahr lang statt. Der Rektor von St. Lambertus ist verpflichtet, an den jährlichen Todestagen der Herrinnen, nachdem er eine Messe gefeiert hat, in einer Albe [in Alba] zum Grab der Verstorbenen hinauszugehen, das empfehlende Gebet [commendatio] für die Tote täglich einen Monat lang zu sagen und zu lesen. Nur stürmisches Wetter [aeris turbulentia] entschuldigt ihn, doch um so frommer erfüllt er <das Pflichtgebet> im Mantel [in Aba]. Und fest glaube ich, dass alles geschehen soll beim Hinscheiden von Äbtissinnen, was in den pflichtmäßigen Begräbnisfeiern für Jungfrauen [in officiis virginum] erfüllt wird.

Aber dem Rektor der Kapelle [capellarius] von St. Lambertus werden dann 7 Mark gegeben; und <die verstorbenen Äbtissinnen> werden mit Feierlichkeiten in der Kapelle von St. Lambertus bestattet.

Die Pastoren [de hebdomadariis]

Sollten sie vorbringen und erwähnen wollen, nach ihrem Tod wie die Kapitulare und die Jungfrauen Brote zu erhalten, erhalten ihre Brote die Hilfspriester [capellanus] oder ihre Stellvertreter [vices gerens] oder andere, die ihren Gottesdienst [divina] verrichten und die Mühe auf sich nehmen wie z.B. diejenigen, welche die Gottesdienste in der Kapelle von St. Lambertus halten - sowohl als Verwalter [curator] der Evangelien wie auch als ihre Bewahrer [servator].

Die Äbtissinnen [de abbatissis]

Nichts Sicheres ~~finde ich~~⁴⁶⁰ kann ich sagen, weil keine von ihnen zur Zeit meines Lebens, solange ich mich hier aufgehalten habe, gestorben ist, sondern nur Barbara de Wesenborg à Silesia, von adliger Herkunft, brachte ihren letzten Tag zu Ende als Jungfrau mit einer Pfründe [virgo praebendata], weil sie ihr Äbtissinnenamt abgetreten hatte für ihre adlige Nachfolgerin Margaretha de Columna, welche von den Grafen [comes] de Klummer abstammt.

Die Gestaltung des Gottesdienstes bei den Totenfeiern [exequiae]

der Jungfrauen und der Benefiziaten⁴⁶¹

Am Sonntag gehen zur Stunde des Frühgottesdienstes die Testamentsvollstrecker [executores] mit den Priestern, den Jungfrauen, den Küstern, mit dem Bäcker und mit anderen helfenden Dienern zum Haus der Verstorbenen oder des Verstorbenen, und sie bringen 4 Gaben [praebenda] zur Kirche, während das Glockengeläut durch die Glöckner der Kirche andauert, hinzugefügt sind dabei

S. 501

S. 40

4 gedrehte Wachskerzen für die Feier der 4 Messen mit Gesang.

1. Messe

Wenn nämlich am Altar von St. Petrus Messe gefeiert wird, soll für diese Messe ein gepökelter Hinterschinken dargereicht werden mit 4 Roggenbrotten oder Weizenbrotten, mit einem Krug Bier von 4 Quart, mit einer Wachskerze und mit einem lebenden Hahn.

⁴⁶⁰ .Hätte ein Kopist. sich so verschrieben und dann verbessert?

⁴⁶¹ Vgl. die nur in wenigen Einzelheiten anderes bestimmende deutsche Fassung "Beim Tode einer Stiftsperson" aus der Satzung vom Jahr 1661; G S. 355ff.

2. Messe

wird vom Sonntag gehalten am Altar des heiligen Bonifatius; und dargebracht werden soll für dieselbe eine halbe Seite Pökelfleisch mit den anderen <Gaben>, wie es unter 1. bezeichnet ist, ohne den Hahn.

3. Messe

ist wieder für die Verstorbenen am Altar von St. Petrus; die Gabe [offertorium] der Messe Requiem aeternam wird im Buch der Jungfrauen⁴⁶² gefunden werden. Am Schluss die Darreichung für dieselbe wie bei den früheren <Messen> mit einer gepökelten Schulter, und nachdem die Erhebung [elevatio] stattgefunden hat, wird in derselben eine Predigt gehalten; wenn diese beendet ist, geht man mit der Prozession, in gewohnter Weise.

4. Messe und Hochamt

soll von der Heiligsten Dreifaltigkeit sein, festlich mit Orgelspiel; und dargereicht werden soll für dieselbe ein Stück frisches Fleisch von 3 Pfund [libra] wenigstens, Schafskäse und das andere, wie man es bei den ersten Messen geschrieben findet.

Wenn alle diese Vorschriften zum Lobe Gottes und zur Ehre der Kirche und für das Heil der Seelen zu ihrer Erquickung [refectio] recht und gebührend erfüllt worden sind, sollen sich auch die Körper der Jungfrauen, der Priester und der anderen Diener an der gut und gebührend gedeckten Tafel im Haus der Verstorbenen erquicken [reficere], und sie sollen für ihre Mühen mit würdigen Gaben bedacht werden und mit Belohnungen. Später finden Danksagungen an Gott statt mit den Psalmen Miserere und De profundis, das Gebet zum Gedächtnis der Toten wird hinzugefügt, und mit einem glücklichen Ende wird der Schluss gemacht, es endet mit einem ehrbaren und maßvollen Trunk, nach gewohnter Weise - allerhöchstens.

Die oben erwähnten Darreichungen sind Gaben [praebenda] für die Pastöre.

⁴⁶² Es gab also ein Buch der adeligen Damen, in denen Gaben verzeichnet waren. Zur 3. Messe vgl. die Bestimmung Nr. 74 in der unter Äbtissin von Wolkenstein in deutscher Sprache verfassten Satzung vom Jahr 1661; G S. 357: "zum offertorio wird gedragen im Korb ein schinke, vier brodt, Ein viertellicht, vier maeße bier und ein huen."

Die Leichen der **Priester** werden in ihren Särgen [tumba] aufgebahrt zur Zeit der Vigilien und am Tag der Beerdigung in der Mitte der Kirche mit 3 Messen und ebenso vielen Gaben [praebenda], aber dennoch dürfen Abendessen [coena] und Mittagessen [prandium] nicht ausgelassen werden.

Ob eine Jungfrau gestorben ist oder ein Priester, immer wird ein Köpfchen [capitellum]⁴⁶³ gegeben für die Anwesenheit, sowohl beim Begräbnis wie am 30. Tag.

Wohlgemerkt, im Jahr 1653 wird bei der Beerdigung des Herrn Pastors Arnoldi den Jungfrauen ½ Reichstaler gegeben statt des Mittag- und Abendessens, die Priester aber aßen zu Mittag und zu Abend.

Wenn eine Herrin oder eine der Jungfrauen oder einer der Priester gestorben ist, sollen feierliche Vigilien zur vorgeschriebenen Zeit für diese <Person> gefeiert werden, und der Leichnam von Jungfrauen soll in der Mitte vor den Hochchor und vor das Grab [sepulchrum] gelegt und mit einem der Leichentücher bedeckt werden, die in der Truhe hinter

S. 502

dem Hochaltar liegen, von weißer Farbe mit Löchern [macula], wo so viele Kerzen hingestellt werden, wie sie wollten, mit 4 Kerzen der Kalandsbruderschaft, wenn sie eine <Kalands>schwester ist. Wenn die Vigilien geziemend gefeiert sind, wird der Leichnam beerdigt mit dem gebührenden Geläut, und Kerzen werden vor der Bahre einhergetragen bis zum Grab [tumba]. Ist dies geschehen und das Gebet gesprochen, geht man zur Kirche mit dem Wechselgesang Si bona suscepimus, und den Jungfrauen und den Priestern werden Gaben dargereicht, auch den Küstern der Kirche und dem Kirchendiener [sacrista] nach dem Wink und Willen der Testamentsvollstrecker [executor]. Der Rest der Kerzen wird zurückgelegt bis zur Zeit und dem Tag der Totenfeier [exequiae]. Der Rektor von St. Lambertus - der gewohnte Lohn, nämlich 4 Mark, bleibt ihm ungekürzt erhalten - soll die Messe feiern und den seit alter Zeit üblichen 30. Tag vollziehen, wenn Testamentsvollstrecker und Freunde es wünschen, wenn nicht Lutheraner Brauch und Unglaube im Wege stehen.

⁴⁶³ Das Wort "capitellum" als Münzbezeichnung ist ungewöhnlich; wohl gibt es die volkstümliche Benennung "Kopfstück", z. B. "Kopstück" G S. 357 (75.). Der Wert dieser Münze beträgt "acht alte Pfennige" - sc. = 8 Groschen (s. NK S. 142 b).

Ihre Totenfeier [exequiae earum]

Am Sonntag, der möglichst nahe dem 30. Tag liegt und angemessen ist, sollen die üblichen Exequien gefeiert werden nach der Gewohnheit unserer Kirche. Dann sollen am Samstag nach Beendigung der Vespern fromm die Vigilien gesungen werden mit dem Anfangspsalm [invitatorium = Ps. 94] Circumdederunt me an dem Platz neben der Tumba, die wie am Todestag aufgestellt und bedeckt ist, wobei die restlichen Kerzen dazugesetzt sind, wie oben erwähnt. Wenn diese <Vigilien> gebührend und recht zu Ende gebracht sind, gehen die Jungfrauen, die Priester und die Küster zum Haus der Verstorbenen oder zu einem anderen benannten <Haus>, um zu Abend zu essen. Wenn dann nach dem Abendessen die Danksagung vollzogen ist mit einem Gedenken an die Verstorbene oder an den Verstorbenen, sollen sie besonnen trinken, damit sie um so angemessener und frommer Gott am folgenden Tag dienen können. Und es soll nächtliches Licht aufgestellt werden.

Anmerkung 1

Im Jahr 1648 starb Äbtissin Helena von Schmising. Sogleich nach ihrem Tod wurde das Zeichen mit der Glocke gegeben, so wie das Geläut zum Ave. Nach Beendigung der Vigilien ging man zur dritten Stunde zur Abtei und speiste zu Abend mit Wein, Bier und guten Speisen.

Anmerkung 2

Was die Gaben [praesentiae] betrifft, Jungfrauen und Priester geben nach ihrer verbliebenen Möglichkeit. Die Benefiziaten geben den Jungfrauen weder ein Abend- noch ein Mittagessen, sondern allein den Priestern. Die Gabe ist ein Köpfchen [capitellum] sowohl bei den Totenfeiern [exequiae] als auch beim Begräbnis.

Anmerkung 3.

Zur Zeit der Totenfeiern geht man nicht zum Haus von Benefiziaten, noch wird die Zudrechte⁴⁶⁴ dargereicht.

⁴⁶⁴ In deutscher Schrift und Sprache: die Zudrechte.

Die Totenfeiern der Kapitulare

Anmerkung 4

Darreichungen oder die Zudrechte werden nur bei den Totenfeiern der Kapitulare gegeben, und zwar auf folgende Weise:

bei der 1. Messe am Altar von St. Petrus singen die Jungfrauen ~~allein~~ und die Priester abwechselnd, und sie ist vom Requiem. Bei der Darreichung [offertorium] wird ein Korb gebracht mit einem Hinterschinken, eine Schulter Speck⁴⁶⁵, mit 4 Roggenbrotten oder Weizenbrotten, ebenso mit einem lebenden Huhn und mit einem Krug Bier

S. 503⁴⁶⁶

von 3 Quart mit einer Wachskerze daraufgesetzt nach Belieben.

Die 2. Messe findet vor dem Altar von St. Bonifatius statt von der seligen Jungfrau Maria, und es wird ein Korb, ein Intaschkorb⁴⁶⁷, mit Gaben wie oben gegeben, aber ein Schinke, 2 Finger dick.⁴⁶⁸

3. Messe ist vom Requiem am Altar von St. Petrus, zu dieser wird in gleicher Weise eine Gabe dargereicht mit einem Stück Pökelfleisch, das Übrige wie oben, und von den Priestern kann <die Messe> gelesen oder gesungen werden.

4. Messe ist von der Heiligsten Dreifaltigkeit feierlich mit Orgelbegleitung, und es bringen die Jungfrauen und die Priester zur Zeit der Darreichung [offertorium] Gaben dar. Zudrechte wie oben, aber anstelle des Pökelfleisches werden 3 oder 4 Pfund [pondo] Frischfleisch gegeben.

Anmerkung 5

⁴⁶⁵ In Deutsch: eine Schulter Speck.

⁴⁶⁶ Diese Seite trägt nicht die ihr zukommende Seitenzahl 42 der ursprünglichen Numerierung; doch zeigen Papier, Wasserzeichen und Handschrift ihre Zugehörigkeit zum eigentlichen Büchlein.

⁴⁶⁷ In Deutsch: ein Intaschkorb, < ein mit Tuch ausgekleideter Korb >.

⁴⁶⁸ In Deutsch: ein Schinke, 2 Finger dick.

Diese Darreichungen sind für die Pastöre.

Anmerkung 6

Der Pastor erhält für die Grabrede 1 Reichstaler von den Testamentsvollstreckern.

Anmerkung 7

Die Testamentsurkunde [litterae testandi] gibt die Äbtissin, und es wird ihr ein Solidus für die Urkunde gegeben.

S. 504 ist unbeschrieben.